

3. Rechtshemmende Einwendungen

3. Rechtshemmende Einwendungen

a) Wirkung

b) Arten

- (1) Peremptorische Einreden (dauerhaft)
- (2) Dilatorische Einreden (vorübergehend)

c) Geltendmachung

- (1) Materiell-rechtlich
- (2) Prozessual

d) Formulierung in der Fallbearbeitung

a) Anspruch bleibt bestehen, ist aber nicht durchsetzbar.
Einredebehafteter Anspruch kann erfüllt werden, muss aber nicht.

b) Beispiele:

(1) Peremptorisch: §§ 214, 821, 853 BGB

(2) Dilatorisch: §§ 273, 320 BGB, Stundung

c) Auf Einreden muss man sich berufen („über Einreden muss man reden“)

Unterscheidung mat.-rech. / prozessual klären.

d) Dem Anspruch des A könnte die Einrede ... gem.
§ ... BGB entgegen stehen.

Weitere rechtshemmende Einreden suchen;

Merke: Unterscheide rechtsvernichtend und rechtshemmend: auf rechtsvernichtende Einwendungen muss man sich **nicht (!)** berufen.

Unterscheidung materiell-rechtliche und prozessuale Einreden in Nacharbeit klären, ist noch unklar.